



Statuten

Statuten
GastroSuisse

Gültig ab 15. Mai 2019

Statuten

GastroSuisse

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „GastroSuisse“ besteht ein Verband für Hotellerie und Restauration als Verein im Sinne von Art. 60 folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Zweck

GastroSuisse bezweckt die allseitige Wahrung und Förderung der ideellen, wirtschaftlichen und politischen Berufs- und Standesinteressen des Gastgewerbes und seiner Betriebe und engagiert sich für die Bereitstellung zweckmässiger Informationen, Schaffung von Berufsständen, Bereitstellung vorteilhafter Dienstleistungen, Rechtsberatung, Preisvorteile und die Bereitstellung vorteilhafter Sozialversicherungen und in Zusammenarbeit mit den Berufsorganisationen für die Bereitstellung vorteilhafter Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. GastroSuisse vertritt die Mitglieder auf schweizerischer Ebene in allen ihren Belangen.

Artikel 3 Sitz

Der Sitz von GastroSuisse befindet sich in Zürich.

Artikel 4 Arten der Mitgliedschaft

GastroSuisse besteht aus:

- 1 Institutionen, das heisst
 - Kantonalverbänden (je einem pro Kanton oder Halbkanton);
 - gastgewerblichen Fachgruppen.
- 2 Individualmitgliedern, das heisst
 - Einzelmitgliedern (natürliche oder juristische Personen, welche einen Betrieb führen, der massgeblich im Gastgewerbe tätig ist);
 - Direktmitgliedern (Mitgliedschaft bei GastroSuisse ohne gleichzeitige Mitgliedschaft bei einem Kantonalverband);
 - Kollektivmitgliedern (Gastgewerbliche Unternehmen mit Niederlassungen in mehreren Kantonen);
 - Partnermitgliedern (natürliche oder juristische Personen mit besonderer Beziehung zur Branche, die keinen gastgewerblichen Betrieb führen);
 - Passivmitgliedern (nach Aufgabe der Tätigkeit als gastgewerbliche Unternehmer);
 - Ehrenmitgliedern.

Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Einzelheiten bezüglich Erwerb der verschiedenen Mitgliedschaften sowie Eintritt, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedschaften werden in einem Mitgliedschaftsreglement geregelt, welches von der Präsidentenkonferenz erlassen wird.

Artikel 6 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Die Einzelheiten werden im Mitgliedschaftsreglement geregelt, welches durch die Präsidentenkonferenz zu genehmigen ist.
- 2 Bei einem gesamtarbeitsvertragslosen Zustand wird umgehend ein Betrag entsprechend dem bisherigen Betriebs-Vollzugskostenbeitrag erhoben, ohne dass es dazu eines Beschlusses bedarf. Es wird damit weiterhin die Umsetzung des bestehenden Verbandszwecks gewährleistet, namentlich betreffend die Aus- und Weiterbildung.

Artikel 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von GastroSuisse haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 8 Verbandsorgane

Die Organe von GastroSuisse sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) die Präsidentenkonferenz;
- c) der Vorstand;
- d) die Revisionsstelle.

Artikel 9 Wählbarkeit

Bei der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes wird den verschiedenen Sprachregionen, Betriebsarten und -größen sowie der Altersdurchmischung nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Artikel 10 Bestellung der Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2
 - a Die Delegierten werden durch die Kantonalverbände bestimmt, welche Anspruch auf folgende Anzahl Delegierte haben:
 - bis zu 100 Mitglieder: 1 Delegierter
 - von 101 bis 200 Mitglieder: 2 Delegierte
 - von 201 bis 300 Mitglieder: 3 Delegierte
 - von 301 bis 400 Mitglieder: 4 Delegierte
 - etc.
 - b Zu diesen Delegierten kommt ein zusätzlicher Delegierter als Vertreter des Kantonalverbandes.
 - c Als Mitglieder für die Berechnung der Anzahl Delegierten zählen natürliche und juristische Personen mit Ausnahme der Geschäftsführer und Direktoren der Kantonalverbände, welche von Amtes wegen Einzelmitglieder von GastroSuisse sind.
 - d Delegierte müssen Mitglieder von GastroSuisse sein. Ein Mitglied darf nur einen Delegierten stellen und nur über seine eigene Stimme verfügen; allfällige Stellvertretungen sind durch die Nachnominierung von Delegierten zu regeln, welche ihrerseits Mitglieder von GastroSuisse sind.

3 Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz nehmen als Delegierte ihres Kantonalverbandes an der Delegiertenversammlung teil. Davon ausgenommen sind die Präsidenten der Fachgruppen, soweit sie nicht von einem Kantonalverband als Delegierte nominiert sind.

4 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Artikel 11 Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung

1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im zweiten Kalenderquartal statt.

2 Die Festlegung des Datums, die Einladung sowie die Festlegung der Traktanden der Delegiertenversammlung ist Sache des Vorstandes.

- 3
- a Der Vorstand orientiert die Kantonalverbände zuhanden der Delegierten über das Versammlungsdatum und die vorgeschlagenen Traktanden.
 - b Gestützt auf diese Vorankündigung sind Anträge und Kandidaturen zu Handen der Delegiertenversammlung dem Vorstand fristgerecht schriftlich und begründet einzureichen. Antragsberechtigt sind die Kantonalverbände, die Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Präsidentenkonferenz sowie die Kommissionen von GastroSuisse. Gestützt auf die eingegangenen Anträge bereinigt der Vorstand die Traktandenliste. Anträge der Kantonalverbände sind in jedem Falle zu traktandieren.
 - c An der Delegiertenversammlung selber kann die Traktandenliste nicht mehr ergänzt werden.

Artikel 12 Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung

1 Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung findet statt:

- a auf Beschluss der Präsidentenkonferenz;
- b auf Beschluss des Vorstandes;
- c wenn fünf Kantonalverbände dies beim Präsidenten unter Angabe der Traktanden und deren Begründung schriftlich verlangen;
- d wenn ein Fünftel der Verbandsmitglieder dies beim Präsidenten unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.

2 Der Vorstand orientiert die Kantonalverbände zuhanden der Delegierten umgehend über das Versammlungsdatum, die Traktanden und allfällige Kandidaturen. Die Versammlung ist innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

Artikel 13 Durchführung der Delegiertenversammlung

1 Vorsitz

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz, leitet die Delegiertenversammlung und schlägt der Versammlung aus deren Mitte eine genügende Anzahl Stimmezähler zur Wahl vor.

2 Protokoll

Über geäußerte Argumente und Begründungen ist in geraffter Form Protokoll zu führen; Beschlüsse sind wortgetreu festzuhalten. Das Protokoll ist ordentlich zu unterzeichnen.

3 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist über die ordentlich traktandierten Geschäfte beschlussfähig, sobald die Hälfte aller nach den Statuten zu bestimmenden Delegierten anwesend ist.

4 Stimmrecht

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

5 Abstimmungen und Wahlen

Der Vorstand erarbeitet ein Abstimmungs- und Wahlreglement, welches die Einzelheiten bezüglich Anträge, Abstimmungen und Wahlen regelt. Dieses wird von der Präsidentenkonferenz genehmigt.

Artikel 14 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a Beschlussfassung über den Jahresbericht;
- b Beschlussfassung über die Jahresrechnung, über den Bericht der Revisionsstelle und Entlastung der verantwortlichen Verbandsorgane;
- c Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
- d Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Jahr;
- e Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Tresoriers
 - der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - der Revisionsstelle;
- f Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag der Präsidentenkonferenz;
- g Aufnahme eines Kantonalverbandes auf Antrag der Präsidentenkonferenz;
- h Teil- oder Totalrevision der Statuten;
- i Beschlussfassung über andere ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesene Geschäfte;
- j Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Verbandes;
- k Beschlussfassung über Abschluss oder Kündigung eines Gesamtarbeitsvertrages.

Artikel 15 Zusammensetzung der Präsidentenkonferenz, Stellvertretung und Vorsitz

1 Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der Kantonalverbände, den Mitgliedern des Vorstandes, den Präsidenten der Fachgruppen, den Präsidenten der ständigen Kommissionen und der Präsidentin von GastroFemmes. Die Kantonalverbände und die Fachgruppen sind berechtigt, bei Verhinderung ihres Präsidenten im Einzelfall ein anderes Mitglied ihres Vorstandes zu delegieren.

2 Stellvertretung

Ist ein Mitglied der Präsidentenkonferenz auch Mitglied des Vorstandes von GastroSuisse, so kann es sich vertreten lassen.

3 Vorsitz

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz.

Artikel 16 Einberufung und Durchführung der Präsidentenkonferenz, Wahlen und Abstimmungen

Die Präsidentenkonferenz tritt nach Bedarf zusammen. Die Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung, Wahlen und Abstimmungen sind im Abstimmungs- und Wahlreglement geregelt.

Artikel 17 Kompetenzen der Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a Erledigung der ihr von der Delegiertenversammlung übertragenen Geschäfte;
- b Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, die den Betrag von Franken 300'000.-- im Einzelfall übersteigen;
- c Beschlussfassung über das vom Vorstand aufgestellte Geschäftsreglement; Mitgliedschaftsreglement, Abstimmungs- und Wahlreglement.
- d Beschlussfassung über das Budget;
- e Endgültiger Entscheid über An- und Aberkennung einer Fachgruppe;
- f Genehmigung von gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarungen;
- g Alle weiteren in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen.

Artikel 18 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Tresorier und 6 weiteren Mitgliedern.

Artikel 19 Wählbarkeit

Die Einzelheiten über die Wählbarkeit regelt das Abstimmungs- und Wahlreglement.

Artikel 20 Amtsdauer

- 1 Die Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes beträgt 3 Jahre; die Amtsdauer ist auf drei Amtsperioden beschränkt.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten oder Treasurers dürfen dem Vorstand während insgesamt maximal drei Amtsperioden angehören.
- 3 Die Funktionen als Präsident und/oder Vizepräsident und/oder Tresorier dürfen während insgesamt maximal 3 Amtsperioden ausgeübt werden.
- 4 Kommt ein Mitglied des Vorstandes in den Funktionen Präsident, Vizepräsident oder Tresorier an das Ende seiner Amtsdauer, so kann die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit dieses Mitglied für eine einzige weitere dreijährige Amtsperiode als Präsident, Vizepräsident oder Tresorier zur Wahl zulassen.
- 5 Weitere Einzelheiten regelt das Abstimmungs- und Wahlreglement.

Artikel 21 Einberufung, Durchführung, Wahlen und Abstimmungen

Die Einzelheiten über Einberufung, Durchführung, Wahlen und Abstimmungen regelt das Abstimmungs- und Wahlreglement.

Artikel 22 Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

- a Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz vorbehalten sind;
- b Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und für die Präsidentenkonferenz;
- c Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zu Franken 300'000.-- im Einzelfall;
- d Genehmigung der Statuten der Kantonalverbände;
- e Bestimmung der operativen Leitung der Geschäftsstelle sowie der Direktoren der Fachschulen;
- f Bestimmung der Organisation der Geschäftsstelle;
- g Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen;
- h Festlegung und Überwachung der Strategie von GastroSuisse;
- i Alle weiteren sich aus den Statuten ergebenden Aufgaben und Kompetenzen.

Artikel 23 Präsidium

Der Vorstand kann Kompetenzen an einen Führungsausschuss (Präsidium) übertragen. Diese sind im Geschäftsreglement geregelt.

Artikel 24 Präsident

- 1 Der Präsident leitet den Verband im Einvernehmen mit den Verbandsorganen und deren verbindlichen Weisungen.
- 2 Er vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident hat prioritär die Aufgaben und Interessen von GastroSuisse wahrzunehmen.
- 3 Der Präsident besitzt in allen Verbandsbehörden und Kommissionen beratende Stimme und Antragsrecht.

Artikel 25 Vizepräsident

- 1 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Tätigkeit und ist in allen Belangen sein Stellvertreter.
- 2 Der Vizepräsident führt den Verband bei Ausfall des Präsidenten bis zur nächsten Delegiertenversammlung. An dieser haben Präsidentenwahlen für den Rest der laufenden Amtsperiode zu erfolgen.

Artikel 26 Tresorier

Dem Tresorier unterstehen die Finanzen sowie die Vermögensverwaltung des Verbandes. Er hat alljährlich den Verbandsorganen schriftlich die Jahresrechnung zu unterbreiten und das Budget vorzulegen.

Artikel 27 Revisionsstelle

- 1 Die gesamte Rechnungsführung ist alljährlich von einer in der Schweiz zugelassenen Revisionsgesellschaft zu überprüfen. Massgebend ist das ZGB Art. 69b.
- 2 Diese hat dem Vorstand und zu Händen der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Artikel 28 Vertretung von GastroSuisse / Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Vertretung von GastroSuisse mit rechtsverbindlicher Unterschrift ist im Geschäftsreglement geregelt.

Artikel 29 Geschäftsstelle

Für die operative Verbandsführung unterhält GastroSuisse eine Geschäftsstelle. Die Präsidentenkonferenz bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.

Artikel 30 Kommissionen

- 1 Die Präsidentenkonferenz regelt die Bestimmung der Kommissionen, Kommissionsmitglieder sowie die Bestimmung deren Aufgaben im Geschäftsreglement. Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder wird nach Möglichkeit der Fachkompetenz, den verschiedenen Sprachregionen, Betriebsarten und -grössen sowie der Altersdurchmischung Rechnung getragen.

- 2 Die Kommissionen üben beratende Funktion aus, erstatten dem Vorstand Bericht und stellen diesem Antrag.
- 3 Die Präsidentenkonferenz kann eine Konformitätskommission aus drei Mitgliedern der Präsidentenkonferenz bestimmen, welche die Beschlüsse der Gremien auf deren Gesetzmässigkeit und Statuten- und Reglementskonformität überprüft.

Artikel 31 Berufsbildungs- und Fachschulfonds

- 1 GastroSuisse unterhält einen Berufsbildungs- und Fachschulfonds, der durch seine eigenen Zinserträge, durch allfällige Beiträge aus der Verbandskasse, Promillebeiträge der Mitglieder für die Berufsbildung und weiteren Zuwendungen geäufnet wird.
- 2 Die Präsidentenkonferenz erstellt über die Verwendung des Fonds ein Reglement.

Artikel 32 Politfonds

- 1 GastroSuisse unterhält einen Politfonds, der aus Beiträgen der aktiven Mitglieder sowie aus allfälligen anderen Zuwendungen geäufnet wird.
- 2 Er dient dazu, politische Aktionen von GastroSuisse zum Schutze und zur Förderung des Gastgewerbes auf nationaler Ebene im weitesten Sinne (inklusive Wahlen) und von kantonalen Angelegenheiten mit nationaler Ausstrahlung zu ermöglichen und zu finanzieren.
- 3 Über die Verwendung des Fonds bestimmt der Vorstand aufgrund eines von der Präsidentenkonferenz erlassenen Reglements.

Artikel 33 Entschädigung für Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen

- 1 Die Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen werden in einem von der Präsidentenkonferenz zu genehmigenden Reglement festgelegt.
- 2 Für den Vorstand (inklusive Präsident, Vizepräsident und Tresorier) erlässt die Präsidentenkonferenz ein Entschädigungsreglement.

Artikel 34 Rekursrecht

- 1 Das Rekursrecht gegenüber Beschlüssen der Präsidentenkonferenz an die Delegiertenversammlung bleibt den Kantonalverbänden in allen Fällen gewahrt, sofern die Statuten die Beschlusskompetenz der Präsidentenkonferenz nicht als endgültig bezeichnen.
- 2 Gegen den Ausschluss von Kantonalverbänden, Einzelmitgliedern, Passivmitgliedern sowie gegen den Entzug der Ehrenmitgliedschaft von GastroSuisse steht den Betroffenen das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung zu.

Artikel 35 Statutenrevision

- 1 Änderungen der Statuten können von der Delegiertenversammlung vorgenommen werden, nachdem sie vom Vorstand und von der Präsidentenkonferenz begutachtet worden sind.
- 2 Der Beschluss auf Teil- oder Totalrevision der Statuten muss mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Delegierten an der Abstimmung teilnehmen.

- 3 Teil- oder totalrevidierte Statuten können entweder in globo unter Zustimmung von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten genehmigt werden oder dann Punkt für Punkt, wobei diesfalls das relative Mehr massgeblich ist.
- 4 Jede Statutenänderung muss in einer Schlussabstimmung mit Zustimmung von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten beschlossen werden.

Artikel 36 Auflösung und Liquidation des Verbandes

- 1 Ein endgültiger Beschluss zur Auflösung und Liquidation des Verbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der gewählten Delegierten an der Abstimmung teilnehmen und mindestens drei Viertel der Kantonalverbände vertreten sind.
- 2 Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Verbandsvermögen mit einer Wartefrist von drei Jahren für die Gründung einer Nachfolgeorganisation durch die Kantonalverbände einer Treuhandstelle zu übergeben.
- 3 Wird innert diesen drei Jahren keine Nachfolgeorganisation gegründet, so erfolgt eine Verteilung des Verbandsvermögens an die Kantonalverbände. Dabei ist die Anzahl der Mitglieder zu berücksichtigen.

Artikel 37 Anpassung der Kantonal- und Untersektionsstatuten

Die Statuten der Kantonalverbände und Untersektionen sind innert nützlicher Frist mit den vorliegenden Statuten in Einklang zu bringen, soweit sie gesamtverbandliche Regelungen und Interessen betreffen.

Artikel 38 Kollisionsregel

Bei allfälligen Widersprüchen zwischen der deutschen und französischen Version der vorliegenden Statuten macht der deutsche Wortlaut Regel.

Artikel 39 Neutralität der Geschlechter

Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird in den vorliegenden Statuten und in den Reglementen von GastroSuisse nur die männliche Form verwendet. Damit eingeschlossen ist jeweils die weibliche Form. GastroSuisse bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung der Geschlechter.

Artikel 40 Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 15. Mai 2019 in Kraft.